



LAG WfbM

Landesarbeitsgemeinschaft
Werkstätten für behinderte Menschen

Newsletter 200 – 2021 vom 18.12.2021 / wb

Änderung der TestV

Frau Krost vom Sozialministerium hat heute Vormittag folge Änderung der TestV mitgeteilt, die ab sofort Gültigkeit hat:

Am 18. Dezember wurde die TestV des Bundes geändert. Folgende für Sie wichtige Änderungen wurden dabei beschlossen:

- In voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen (Pflegeeinrichtungen, Tagespflege), stationären Einrichtungen und ambulanten Diensten der Eingliederungshilfe, Unternehmen der ambulanten Intensivpflege sowie Hospizen können ab dem Monat Dezember 2021 mehr Tests je behandelte, betreute, gepflegte oder untergebrachte Person pro Monat im Rahmen des einrichtungs- oder unternehmensbezogenen Testkonzepts beschafft und benutzt werden; nämlich **35 Tests**.
- Für den Zeitraum 1. Dezember 2021 bis 31. Januar 2022 werden die Sachkosten mit einer Pauschale in Höhe von **4,50 EURO** für jeden selbst beschafften und durchgeführten Test erstattet.